

**Praktikumsordnung
über Theorie-Praxis-Phasen in dem Lehramtsbachelorstudiengang
nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009)
an der Technischen Universität Dortmund
vom 2. Juni 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), des § 12 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) und des § 7 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 223) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in dem Lehramtsbachelorstudiengang erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Praktikumsordnung
- § 2 Zielsetzung der Theorie-Praxis-Phasen im Bachelor

II. Das Pädagogische Orientierungspraktikum

- § 3 Aufbau, Umfang, Anmeldung und Fristen
- § 4 Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen
- § 5 Leistungen und Pflichten
- § 6 Anrechnung von Leistungen

III. Das Berufsfeldpraktikum

- § 7 Aufbau, Umfang, Anmeldung und Fristen
- § 8 Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen
- § 9 Leistungen und Pflichten
- § 10 Anrechnung von Leistungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Datenschutz
- § 13 Anwendungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Übersicht über den Praktikumsort des Berufsfeldpraktikums
Studien- und Leistungsnachweis für das Berufsfeldpraktikum
Portfolio Praxiselemente: Orientierungspraktikum
Anwesenheitsbescheinigung Orientierungspraktikum

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Praktikumsordnung

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage von § 12 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 LABG, § 7 LZV und § 12 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang die Strukturen der Praxiselemente im Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) In § 6 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Grundschulen, für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Berufskollegs oder für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung sowie den Modulbeschreibungen der jeweiligen Fächer sind die einzelnen Praxiselemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen jeweils dargestellt.

§ 2

Zielsetzung der Theorie-Praxis-Phasen im Bachelor

- (1) Die Theorie-Praxis-Phasen sollen die Studierenden anregen, ihr weiteres Studium zu akzentuieren und ihr Rollenverständnis und ihre Berufsperspektiven zu reflektieren. In den Theorie-Praxis-Phasen sollen die Studierenden theoretische Studien und praktische Erfahrungen in Schulen sowie in außerschulischen Bildungsbereichen systematisch miteinander verknüpfen. Die Theorie-Praxis-Phasen ermöglichen es alle dafür wesentlichen Aspekte von Unterricht und Schulleben zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu erproben.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst gemäß § 12 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang zwei praktische Ausbildungselemente,
 1. ein mindestens einmonatiges Pädagogisches Orientierungspraktikum und
 2. ein mindestens vierwöchiges schulisches oder außerschulisches Berufsfeldpraktikum.
- (3) Das Modul Pädagogisches Orientierungspraktikum findet in der Regel im ersten Studienjahr im Bachelor statt, das an der Technischen Universität Dortmund durch ein Vorbereitungsseminar bildungswissenschaftlich und im Lehramt für sonderpädagogische Förderung rehabilitationswissenschaftlich begleitet wird. Es dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.
- (4) Das Modul Berufsfeldpraktikum, das an der Technischen Universität Dortmund je nach Fach außerschulisch oder schulisch absolviert werden kann und von den Fachdidaktiken bzw. der Förderpädagogik durch ein Vorbereitungsseminar wissenschaftlich begleitet wird, eröffnet den Studierenden weitere berufliche Perspektiven innerhalb und außerhalb des Schuldienstes. Die Studierenden absolvieren das Berufsfeldpraktikum in einem der beiden gewählten Fächer, im Grundschullehramt in einem der drei gewählten Fächer / Lernbereiche und im Lehramt für Sonderpädagogische Förderung in dem gewählten zweiten Sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.

II. Das Pädagogische Orientierungspraktikum

§ 3

Aufbau, Umfang, Anmeldung und Fristen

- (1) Das Pädagogische Orientierungspraktikum (POP) wird an der Technischen Universität Dortmund im Rahmen des Moduls Pädagogisches Orientierungspraktikum angeboten, durch welches bei erfolgreichem Abschluss fünf Leistungspunkte erworben werden. Das Modul setzt sich aus einem bildungswissenschaftlichen bzw. förderpädagogischen Vorbereitungsseminar mit dem Titel „Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern in Schule und Unterricht“ (2 LP) und der vierwöchigen schulischen Praxisphase (3 LP) zusammen. Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie, für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.
- (2) Das Modul Pädagogisches Orientierungspraktikum wird in der Regel im ersten Studienjahr durchgeführt. Die Praxisphase umfasst mindestens vier in der Regel aufeinanderfolgende Wochen. Die Praxisphase wird im Anschluss an das Vorbereitungsseminar in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit an einer Schule durchgeführt, die dem angestrebten Lehramt entspricht.
- (3) Die Anmeldung zum Pädagogischen Orientierungspraktikum inklusive Vorbereitungsseminar ist verpflichtend bei der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoLL) in der vorhergehenden vorlesungsfreien Zeit vorzunehmen. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung übernimmt die Fakultät Rehabilitationswissenschaften die Organisation zur Anmeldung zum Orientierungspraktikum.
- (4) Die Praktikumsschule ist von der Studierenden bzw. dem Studierenden weltweit frei wählbar. Wird von den Studierenden in den Bachelorstudiengängen für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Grundschulen oder für ein Lehramt an Berufskollegs eine Schule in Dortmund angestrebt, so erfolgt die Vermittlung über die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLLs.
- (5) Die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLLs informiert die gewählte Praktikumsschule anschließend offiziell über Ziele, Inhalte und Anforderungen des Pädagogischen Orientierungspraktikums sowie über die Aufgaben der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Praktikumsschule.
- (6) Die Absolventinnen und Absolventen des Orientierungspraktikums verfügen über die Fähigkeit,
 1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden,
 2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
 3. einzelne pädagogische Handlungssituationen mitzugestalten und
 4. Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.

§ 4

Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen

- (1) Im gesamten Modul Pädagogisches Orientierungspraktikum werden Theorieinhalte, biografische Erfahrungen und Praxisphänomene aufeinander bezogen, analysiert und kritisch reflektiert. Das bildungswissenschaftliche Vorbereitungsseminar befasst sich mit den Berufsanforderungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie grundlegenden Aufgaben von Schule und Unterricht (Unterricht, Erziehung, Beratung, Beurteilung, Innovation) und bereitet mit Hilfe der Methode des Forschenden Lernens auf eine erste kritisch-analytische Auseinandersetzung mit Theorieinhalten und Praxisphänomenen sowie auf die Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium vor.
- (2) Eine genauere Beschreibung der Lehrinhalte des Moduls und der zu erwerbenden Kompetenzen enthalten die Modulbeschreibungen zum Pädagogischen Orientierungspraktikum.

§ 5

Leistungen und Pflichten

- (1) Das Modul Pädagogisches Orientierungspraktikum schließt mit einer unbenoteten Modulprüfung in Form eines wissenschaftlichen Theorie-Praxis-Berichts ab, die laut § 14 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 der Technischen Universität Dortmund zweimal wiederholt werden kann.
- (2) Voraussetzung für den Modulabschluss ist neben der Modulprüfung ein von der Praktikumschule bescheinigter erfolgreicher Abschluss der vierwöchigen Praxisphase. Die Studierenden müssen pro Praktikumstag mindestens drei Stunden an der Schule anwesend sein. Der Aufenthalt umfasst die Hospitation in allen Bereichen der Lehrertätigkeit (z. B. Unterricht, Konferenzen, Schulfeste, Elternabende, Arbeitsgemeinschaften, Ganztagsbetreuung) sowie die Gestaltung von Unterrichts- und Lernsituationen unter Anleitung. Von den drei Leistungspunkten für die Praxisphase entfallen zwei auf die schulische Anwesenheit und einer auf die Vor- und Nachbereitung der Praxisphase sowie auf das Verfassen des Theorie-Praxis-Berichts.
- (3) Eine Vorlage für die schulische Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase wird der Praktikumschule von der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLLs jeweils zugeleitet.
- (4) Im Fall von Krankheit hat die Studierende bzw. der Studierende die Praktikumschule am Morgen vor Unterrichtsbeginn über ihr / sein Fernbleiben zu unterrichten. Fehltag während des Praktikums sind nachzuholen.
- (5) Nach § 13 LZV sind die Studierenden verpflichtet, durch das „Portfolio Praxiselemente Orientierungspraktikum“ den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in Bezug auf diese Praxisphase zu dokumentieren. Im „Portfolio Praxiselemente“ werden alle Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen dokumentiert. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Das Portfolio besteht aus einem Dokumentationsteil, in dem die Bescheinigungen zu den einzelnen Praxisphasen gesammelt werden, und aus einem Reflexionsteil, in dem standardorientierte Reflexionsbögen (siehe Anhang) und weitere Dokumente zur Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung gesammelt werden.

§ 6

Anrechnung von Leistungen

Die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang. Über die Anrechnung von Leistungen für ein Lehramt an Grundschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und an Haupt-, Real- und Gesamtschulen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie. Der Antrag erfolgt über die Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoll). Über die Anrechnung von Leistungen für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Rehabilitationswissenschaften.

III. Das Berufsfeldpraktikum

§ 7

Aufbau, Umfang, Anmeldung und Fristen

- (1) Das Berufsfeldpraktikum (BFP) wird an der Technischen Universität Dortmund im Rahmen des Moduls Berufsfeldpraktikum angeboten. Es umfasst bei erfolgreichem Abschluss insgesamt fünf Leistungspunkte. Das Modul setzt sich aus einem fachdidaktischen Vorbereitungsseminar (2 LP), einer vierwöchigen außerschulischen bzw. schulischen Praxisphase mit einer gesamten Anwesenheit von mindestens 60 Stunden (2 LP) und der unbenoteten Modulprüfung zusammen (1 LP). Das Berufsfeldpraktikum kann je nach Fach schulisch oder außerschulisch absolviert werden (siehe Anhang). Die Studierenden können wählen, in welcher ihrer Fachdidaktiken bzw. in welchem ihrer Lernbereiche sie das Berufsfeldpraktikum ableisten.
- (2) Die universitäre Vorbereitung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erfolgt durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.
- (3) Das Berufsfeldpraktikum wird in der Regel im zweiten Studienjahr durchgeführt. Es soll den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnen. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist das Praktikum in einem Berufsfeld außerhalb der Schule in einem rehabilitativen oder förderpädagogischen Berufsfeld zu absolvieren.
- (4) Die Praxisphase wird in der Regel im Anschluss an das Vorbereitungsseminar durchgeführt. Der Ort dieser Praxisphase ist weltweit frei wählbar.
- (5) Die Anmeldung zum Vorbereitungsseminar des Berufsfeldpraktikums liegt in der Verantwortung der Fächer.

§ 8

Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen

Im gesamten Modul Berufsfeldpraktikum werden Theorieinhalte, biografische Erfahrungen und Praxisphänomene aufeinander bezogen, analysiert und kritisch reflektiert. Das fachdidaktische Vorbereitungsseminar befasst sich auf der Basis der Methode des Forschenden Lernens mit den möglichen Berufsperspektiven innerhalb und / oder außerhalb des Schuldienstes. Hierüber entscheidet die begleitende Fachdidaktik.

§ 9

Leistungen und Pflichten

- (1) Das Modul schließt mit einer unbenoteten Modulprüfung ab. Diese kann als Theorie-Praxis-Bericht (ca. 10 Seiten) oder als mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) absolviert werden. Die Festlegung der Prüfungsform erfolgt durch die Fakultät des zuständigen Faches und wird dort in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.
- (2) Voraussetzung für den Modulabschluss ist neben der Modulprüfung ein von der Praktikumseinrichtung bescheinigter erfolgreicher Abschluss der vierwöchigen Praxisphase mit einer Gesamtanwesenheitszeit von mindestens 60 Stunden (2 LP).
- (3) Im Fall von Krankheit hat die Studierende bzw. der Studierende die Praktikumseinrichtung vor Arbeitsbeginn über ihr / sein Fernbleiben zu unterrichten. Die Gesamtanwesenheit von 60 Stunden muss insgesamt erreicht werden.
- (4) Nach § 13 LZV sind die Studierenden verpflichtet, durch das „Portfolio Praxissemester“ den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in Bezug auf diese Praxisphase in den einzelnen Praxiselementen zu dokumentieren. Im „Portfolio Praxiselemente“ werden alle Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen dokumentiert. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Das Portfolio besteht aus einem Dokumentationsteil, in dem die Bescheinigungen zu den einzelnen Praxisphasen gesammelt werden, und aus einem Reflexionsteil, in dem standardorientierte Reflexionsbögen und weitere Dokumente zur Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung gesammelt werden. Form und Umfang des Portfolios werden von der jeweiligen Fakultät bekannt gegeben.

§ 10

Anrechnung von Leistungen

Einschlägige berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Abs. 6 LZV bzw. § 12 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang können gemäß § 7 Abs. 2 LZV und § 17 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang nach Anrechnung an die Stelle des Berufsfeldpraktikums treten. Die Anrechnung erfolgt über den Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11

Unfallversicherung

Praktika an Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über die Landesunfallkasse unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die Praktikantin bzw. der Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika ist eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz ebenfalls im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

§ 12

Datenschutz

Alle während des Praktikums erfahrenen Daten sach- und personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen der Praktika nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, in den Theorie-Praxis-Berichten alle Namen zu ändern.

§ 13

Anwendungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 / 2012 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 15.05.2014.

Dortmund, den 2. Juni 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang

Übersicht über den Praktikumsort des Berufsfeldpraktikums

Fach	schulisch	außerschulisch*	optional
Chemie		X	
Deutsch			X
Englisch			X
Ev. Religion		X	
Informatik		X	
Kath. Religion		X	
Kunst		X	
Mathematik	X		
Musik			X
Philosophie			X
Physik			x
Psychologie		X	
Sachunterricht		X	
Sonderpädagogik		X	
Sozialpädagogik	X		
Sozialwissenschaften		X	
Sport		X	
Technik			X
Textil			X
Wirtschaftswissenschaften		X	

* Bei Fragen können sich die Studierenden an die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen des jeweiligen Faches wenden.